

E-Rechnungen öffentl. Körperschaften.....1
Kunden- und Lieferantenlisten - spesometro.....1
PEC – Adressen regelmässig kontrollieren.....2

Landesbeitrag Nahversorgung.....2
VIES Eintrag.....2

E-RECHNUNGEN ÖFFENTL. KÖRPERSCHAFTEN

Ab 31. März 2015 ist Schluss mit dem Papier: Rechnungen an alle Büros der öffentliche Verwaltung sind nur mehr auf elektronischem Wege möglich (siehe auch CONTOR INFORMIERT 05-2014 + 02-2015).

Wie bekannt müssen ab 31. März 2015 definitiv alle Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausschließlich elektronisch ausgestellt und an das betreffende Amt versendet werden. Die Rechnungen müssen in einem eigenen elektronischen Format (XML-Format) erstellt, digital unterzeichnet und an den Sdl (*sistema di interscambio*) verschickt werden. Diese elektronischen Rechnungen müssen elektronisch archiviert werden. Damit nicht auch die übrigen Rechnungen elektronisch archiviert werden müssen, sollten Sie die elektronischen Rechnungen mit einem eigenen Nummernkreis versehen und in einer eigenen Sektion verbuchen.

Wie können die elektronischen Rechnungen eingereicht werden?

1. **Gratis:** mittels der Handelskammer, welche unter der folgenden Webseite <https://fattura-pa.infocamere.it> ein Werkzeug anbietet, mit dem bis zu 24 Rechnungen pro Jahr kostenlos erstellt, versendet und archiviert werden können; in diesem Fall muss die Gerätschaft (oder der USB-stick) für die digitale Unterschrift angeschafft werden.
2. **Günstig:** Sie haben die Rechnung schon im vorgeschriebene xml-Format vorliegen: a) wir ermöglichen Ihnen, über unser Online-Portal die Rechnungen selber einzulesen und zu verschicken; b) Sie schicken uns die xml-Dateien per e-mail (efaktura@contor.it), wir lesen sie ein und verschicken diese.
3. **Ein wenig teurer:** Sie haben die Rechnung nicht im xml-Format vorliegen: a) wir stellen Ihnen ein Excel-Tool zur Verfügung, mit welchem Sie Ihre Rechnung erstellen; wir konvertieren die ganze Sache und reichen die Rechnung dann ein; b) wir tippen die von Ihnen auf Papier erstellte Rechnung noch einmal ab und reichen diese dann ein.

Wir informieren Sie gerne über die einzelnen Möglichkeiten und Preise.

WICHTIG: Damit die Monatsrechnung vom März nicht bereits im elektronischen Format ausgegeben werden muss, ist es sinnvoll die Monatsrechnung vom März mit 30. März zu datieren und auf traditionellem Weg zu versenden.

KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTEN - SPESOMETRO

Termin für die Listen des Jahres 2014 ist wie letztes Jahr der 10. bzw. 20. April 2015.

Für 2014 sind alle Kunden- und Lieferantenrechnungen, und zwar unabhängig von deren Betrag zu melden. Die bis zum Jahr 2013 geltende Befreiung für Einzelhändler und diesen Gleichgestellten (z.B. Restaurants, Hotels usw.) für Rechnungen mit einem Betrag unter EUR 3.600 gibt es nicht mehr.

Auch Landwirte mit einem Jahresumsatz von unter EUR 7.000 (und somit von der Rechnungslegungs- und Buchhaltungspflicht befreit) müssen für 2014 die Kunden- und Lieferantenliste telematisch einreichen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren müssen für das ganze Jahr 2014 auch die Steuerquittungen/Kassenbons an Privatpersonen mit einem Betrag über EUR 3.600 gemeldet werden.

Damit die Listen in Bezug auf Steuerquittungen und Kassenbons über den genannten Betrag von EUR 3.600 richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die

Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben. Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Für jene Kunden, welche unsere Buchhaltungsservice (über die Betriebsverwaltungssoftware, Register, oder Abgabe Dokumente) in Anspruch nehmen, erledigen wir diese Abgabe ohne weiteren Auftrag.

Was wir aber auf jedem Fall brauchen, ist eine Liste mit den ab 01/01/2014 ausgestellten Steuerquittungen / Kassenbons über EUR 3.600, damit diese in die Meldung eingebaut werden können.

Jene Kunden mit **eigener Buchhaltung im Hause** müssen uns **innerhalb 02. April 2015** eine Datei im vorgeschriebenen ministeriellen Format liefern, damit wir in der Lage sind, die telematische Einreichung der Listen termingerecht zu bewerkstelligen. In Ausnahmefällen können wir Ihnen ein Excel-Tool zur Verfügung stellen, sollte ihre Software die entsprechende elektronische nicht Datei erstellen können. Infos hierzu auf:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Specifiche+tecniche/Specifiche+tecniche+comunicazioni/Comunicazioni+operazioni+Iva+%28operazioni+dal+2012%29/>

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/home/cosadevifare/comunicaredati/operazioni+rilevanti+fini+iva/modello+operazioni+iva/indice+modello+operazioni+iva>

PEC – ADRESSEN REGELMÄSSIG KONTROLLIEREN

Bitte kontrollieren Sie regelmäßig Ihre PEC-Adresse!

Über die PEC-Adresse erfolgen mittlerweile gar einige Zustellungen (INAIL, Steuerzahlkarte, usw. – siehe auch **CONTOR INFORMIERT** 06-2014), welche früher per Post erfolgt sind.

Um keine Termine zu versäumen, ist eine periodische Kontrolle des PEC-Postfaches unabdingbar und ratsam.

Weiters werden wir im Laufe des Jahres alle jene Situationen bereinigen, wo eine einzige PEC-Adresse für mehrere Firmen angelegt/angegeben worden ist.

LANDESBEITRAG NAHVERSORGUNG

Termin für das Beitragsansuchen der Nahversorger des Jahres 2015 ist der 30. April 2015.

Sollten Sie im Jahr 2015 die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, kann wiederum um einen Landesbeitrag für die Eröffnung oder Aufrechterhaltung des einzigen Nahversorgungsbetriebes angesucht werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.provinz.bz.it/wirtschaft/foerderungen/5273.asp>. Denken Sie bitte daran, das Ansuchen innerhalb Ende April einzureichen.

VIES EINTRAG

Eintrag ist sofort operativ, verfällt aber nach einem Jahr bei Nichtgebrauch.

In der Vereinfachungsverordnung (DIgs Nr. 175/2014) ist vorgesehen worden, dass bei Neuanmeldung bzw. Eröffnung einer Tätigkeit zugleich mit der Zuteilung der MwSt.-Nummer auch die Eintragung in die VIES-Datei erfolgt. Das ermöglicht den Steuerpflichtigen den innergemeinschaftlichen Waren- und Leistungsaustausch.

Bei der Neuanmeldung hat man die Eintragung mit sofortiger Wirkung im Anmeldungsvordruck anzugeben und diese ist sofort aktiv. Für die bereits bestehenden MwSt.-Positionen muss der Änderungswunsch gemeldet werden und ist auch hier sofort aktiv (ab Datum der Meldung).

Wenn nun für vier aufeinanderfolgende Kalenderquartale (=1 Jahr) keine Intra-Meldung eingereicht wird, wird die Einnahmenagentur von Amts wegen die Streichung aus der VIES-Datei vornehmen. Es erfolgt vorher eine entsprechende Mitteilung durch das Steueramt. Die Streichung gilt ab dem 60. Tag nach dieser Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch